

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 3

Rubrik: Aushebung 1988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV/IV – Nichterwerbstätige Ehefrauen von Schweizer Grenzgängern im Fürstentum Liechtenstein

Probleme mit Rentenkürzungen / Beitrags-Nachzahlungen

Selbsthilfegruppe «Schweizer Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein teilt mit:

Auf unseren offenen Brief vom 9. September 1987 an Bundesrat Cotti (Ausgabe 2/87) haben wir interessante Post aus Bern erhalten, die recht optimistisch für die Zukunft tönt!

«Das von Ihnen skizzierte Problem, dass nichterwerbstätige Ehefrauen, mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Ehemänner im Fürstentum Liechtenstein erwerbstätig sind, aufgrund der geltenden Rechtslage als Nichterwerbstätige zu erfassen sind, ist den zuständigen Behörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bekannt. Es haben erst kürzlich Besprechungen stattgefunden zwischen Vertretern der schweizerischen und der liechtensteinschen AHV, in der Absicht, mittels einer Revision des bestehenden Sozialversicherungsabkommens Versicherungszeiten im andern Staat in jeder Hinsicht den Versicherungszeiten im eigenen Staat gleichzustellen. Damit wird die Pflicht entfallen, nichterwerbstätige Ehefrauen, deren Ehemänner im andern Staat erwerbstätig sind,

beitragsmässig zu erfassen; gleichwohl soll es keine Beitragslücken in der Rentenberechnung geben.

Damit würde den «Forderungen» des Schreibens der «Selbsthilfegruppe» vollumfänglich entsprochen. Meine Mitarbeiter vom Bundesamt für Sozialversicherung prüfen gegenwärtig das weitere Vorgehen bis zum Zeitpunkt, an dem das revidierte Abkommen mit Liechtenstein in Kraft treten wird.»

Eine befriedigende Lösung für die FL-Grenzgänger, inbezug auf eine gesetzlich abgesicherte Gleichstellung nach früherer Praxis, zeichnet sich damit für die Zukunft ab. Daneben bleiben aber noch ungelöste Fragen im Zusammenhang mit bereits rechtskräftig verfügten Rentenkürzungen und geleisteten Beitragszahlungen, sowie inbezug auf hängige Gerichtsverfahren und Auslagen für Anwaltskosten und anderes, die seit dem EVG-Entscheid im Jahre 1979 bis Inkrafttreten des revidierten Sozialversicherungsabkommens CH/FL eingetreten sind.

Aushebung 1988

Im Jahre 1988 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1969 stellungspflichtig. Sie werden demnächst durch den Sektionschef ihres Wohnsitzes zur Einschreibung aufgefordert. Schweizerbürger der Jahrgänge 1970 und 1971, die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen die Aushebung bzw. Rekrutenschule vorzeitig bestehen wollen, haben sich bis spätestens Ende September 1987 beim Sektionschef ihres Wohnortes zu melden.

Stellungspflichtige und sich vorzeitig Stellende, die als Motorfahrer (Lastwagen), Panzersoldat, Schützenpanzerfahrer, Panzerhaubitzenfahrer, Strassenpolizeisoldaten und Baumaschinenführer ausgehoben werden möchten, haben sich beim Sektionschef zu melden und ein Anmeldeformular (Bezug beim Sektionschef) vollständ-

ig ausgefüllt bis spätestens 26. Oktober 1987 dem Sektionschef abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für eine Einteilung als Pilotanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonnier und Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen Bedingung.

Weitere Auskünfte erteilt unser Sektionschef Herr Ignaz Ackermann, Telefon 085/60291, Buchs

Neue Verordnung über das Einrücken von Auslandsschweizern

Der Bundesrat hat auf den 1. Juli 1987 die Verordnung über das Einrücken der Auslandsschweizer geändert.

Sie bestimmt, dass die ins Ausland beurlaubten dienstpflichtigen Angehörigen der